Geschäftsordnung Festkomitee Bensberger Karneval e.V.

Stand: 20. Juni 2023



Inhalt

§ 1 Beiträge 3
§ 2 Freistellung / Rückstellung von der Beitragspflicht 3
§ 3 Versammlungen 3
§ 4 Stimmberechtigungen 3
§ 5 Zuggroschen 4
§ 6 Gebühren zur Zugteilnahme 4
§ 7 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes 4
§ 8 Zeichnungs- und Unterschriftsberechtigung 5
§ 9 Kassenprüfung und –führung 5
§ 10 Orden und Anerkennungen 6
§ 11 Abschlussbemerkungen 6

§ 1 Beiträge

1. Es besteht für alle Mitglieder dem Grunde nach die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Es gelten zur Zeit folgende Jahresbeiträge:
   a. Eingetragene Karnevalsgesellschaften, die das Memorandum unterzeichnet haben 70,00 €
   b. Sonstige Karnevalsgesellschaften, -vereine und –vereinigungen, sonstige Vereine, Organisationen 50,00 €
   c. Einzelmitglieder 30,00 €
2. Der Beitrag ist jährlich und im Voraus zu entrichten. Er wird vom Schatzmeister, vorzugsweise im banküblichen Einzugsverfahren, eingezogen.
3. Die Beitragshöhe wird bei Bedarf im Rahmen einer Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aktualisiert.
4. Förderer sollten das FBK freiwillig mit Spenden unterstützen, i.d.R. mit mind. 50,00 € im Jahr.

§ 2 Freistellung / Rückstellung von der Beitragspflicht

1. Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionsträger sowie Hilfsorganisationen, Verbände, Körperschaften und Behörden sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
2. In begründeten Einzelfällen ist die Freistellung von der Beitragspflicht bis zu maximal einem Jahresbeitrag möglich.
   Der entsprechende Antrag ist schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den Vorstand zu richten. Das Mitglied wird über die Entscheidung des Vorstandes schriftlich informiert; eine Information anderer Mitglieder, insbesondere der Mitgliederversammlung hat zu unterbleiben.

§ 3 Versammlungen

1. Die Versammlungen sind jedem Mitglied zugänglich.
2. Dem Versammlungsleiter obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung.
3. Mitglieder müssen ihre Erreichbarkeit gewährleisten und z.B. Umzüge, neue E-Mail-Adressen oder Änderungen im Vereinsvorstand dem FBK schriftlich mitteilen.

§ 4 Stimmberechtigungen

Stimmberechtigt sind:

a) Traditionsgesellschaften 15 Stimmen
b) Karnevalsgesellschaften, die das Memorandum unterzeichnet haben 10 Stimmen
c) Sonstige Karnevalsgesellschaften, -vereine und –vereinigungen, sowie sonstige Vereine und Organisationen 7 Stimmen
d) Verbände, Körperschaften und Behörden 3 Stimmen
e) Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionsträger (pro Person) 1 Stimme
f) Förderer kein Stimmrecht

§ 5 Zuggroschen

Mit Ausnahme von Veranstaltungen mit ausschließlich karitativem Charakter und Kindersitzungen ist pro Eintrittsgeld ein "Zuggroschen" in Höhe von 0,30 € an das FBK zu entrichten.

Die Anzahl der verkauften Karten oder anderer Eintrittsnachweise ist vom Veranstalter schriftlich festzuhalten.

Die Abrechnung des "Zuggroschens" hat jeweils bis vier Wochen nach Aschermittwoch zu erfolgen und ist mit dem Schatzmeister des FBK ohne gesonderte Aufforderung vorzunehmen.

§ 6 Gebühren zur Zugteilnahme

Für die Teilnahme am Karnevalszug wird ein Anteil zur Versicherungsprämie erhoben; er beträgt je Zugteilnehmer

a)	bis zum 18. Lebensjahr	1,50 €
b)	ab dem 18. Lebensjahr	3,00 €
c)	die einen Motto-/Festwagen mit sich führen	
	Motto-/Festwagen von FBK-Mitgliedern	50,00 €
	Motto-/Festwagen von Nichtmitgliedern	60,00 €

Mit Ausnahme der fördernden Mitglieder ist bei Mitgliedern des FBK für die Punkte a) und b) der Versicherungsanteil mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Der Versicherungsanteil ist mit der Zuganmeldung zu entrichten. Ist dies nicht geschehen, ist der Zugleiter berechtigt die Zugteilnahme mit allen ihm gerechtfertigt erscheinenden Mitteln zu unterbinden.

Die Höhe des Versicherungsanteils wird bei Bedarf im Rahmen einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aktualisiert.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

a) Der Präsident leitet das FBK und nimmt repräsentative Aufgaben wahr.

b) Der Vorsitzende ist gleichzeitig Vizepräsident. Er ist der Leiter von Versammlungen und ggf. Veranstaltungen sowie des Mitgliederwesens.
In Abstimmung mit dem Präsidenten kann er andere Vorstands- oder Beiratsmitglieder jeweils mit der Übernahme einer Aufgabe betrauen.

c) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des FBK; bei dessen Abwesenheit vertritt er den Vorsitzenden.
Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Klärung und Beantwortung von Satzungs- und Rechtsfragen, die Führung eines Haushaltsplans, die Organisation und Durchführung der Haussammlung sowie der Kontakt zu Ämtern und Behörden. Im Zusammenhang mit der Mitgliederbestandsführung hat er sowohl den Schatzmeister (z.B. Beitragseinzug), als auch den Schriftführer (z.B. Versand von Einladungen) unverzüglich über Veränderungen (z.B. Anmeldung, Kündigung, Anschriftenänderung) zu informieren.

d) Dem Schatzmeister obliegt außer der korrekten und pünktlichen Abwicklung aller finanziellen Transaktionen die Führung des Kassenbuches und die rechtzeitige Organisation und Durchführung der Kassenprüfung.

e) Der Schriftführer hat für die zeitnahe Erstellung der Protokolle zu sorgen. Soweit als möglich unterstützt er die anderen Vorstandsmitglieder bei durchzuführendem Schriftwechsel, insbesondere dem Versand von Einladungen etc.
Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist von ihm im Sinne einer positiven Darstellung des FBK durchzuführen.

f) Der Organisationsleiter ist insbesondere für die Planung und Beschaffung der bei Veranstaltungen notwendigen Dinge (z.B. Musikanlage, Dekoration) verantwortlich und führt hierzu auch die Inventarliste.

g) Neben der Planung und vorbereitenden Gesprächen mit der Stadtverwaltung, der Polizei, den Hilfsorganisationen und sonstigen Beteiligten schließt der Zugleiter die Verträge mit Kapellen. Außerdem holt er die erforderlichen Genehmigungen ein, aktualisiert die Sicherheitsbestimmungen und achtet auf deren Einhaltung. Alle Zugteilnehmer, aber auch Vorstands- sowie Beiratsmitglieder haben während des Karnevalszuges seinen Anweisungen Folge zu leisten.

h) Der Literat übernimmt eigenverantwortlich die Programmgestaltung sowie die dazugehörigen Werbemaßnahmen. Er hat seine Ausgaben mit dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vorher abzustimmen.

i) Die Beisitzer der Traditionsgesellschaften sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand. Sie können mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben betraut werden; § 10 Punkt 8 der Satzung ist zu beachten.

j) Die Prinzenführerin begleitet das Kinderdreigestirn bei Veranstaltungen und sorgt für dessen Auftritt im Sinne des FBK.

k) Die Präsidentenrunde setzt sich aus je zwei Vorstandsmitgliedern der angeschlossenen Gesellschaften gem. § 4 a, vornehmlich den Präsidenten bzw. Kommandanten und den Vorsitzenden zusammen. Sie dient als Koordinierungsgremium für Termine und sonstige Angelegenheiten der Gesellschaften.

§ 8 Zeichnungs- und Unterschriftsberechtigung

a)	Bankvollmacht	Vorsitzender oder Schatzmeister
b)	Bankvollmacht Sonderkonto Förderkreis	Vorsitzender oder ein Mitglied des Vorstandes Förderkreis
c)	Behörden	jedes Mitglied des geschäfts-führenden Vorstandes
d)	Schreiben mit ver-pflichtendem Inhalt	Vorsitzender oder Geschäftsführer gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
e)	Protokolle / Abschriften	Vorsitzender und Schriftführer

§ 9 Kassenprüfung und –führung

Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand für besondere Anlässe die Führung einer Nebenkasse beschließen.

Alle Haupt- und Nebenkassen bilden eine steuerliche Einheit.

§ 10 Orden und Anerkennungen

1. Das FBK kann Jahresorden herausgeben.
2. Das FBK kann auf Beschluss des Vorstands Verdienstorden der nachfolgenden Stufen an Personen verleihen, die sich in besonderer Weise um den Bensberger Karneval verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt auf begründeten Antrag. Gesellschaften und Vereine können hierzu ein Mitglied je Session vorschlagen. An das FBK ist ein Kostenbeitrag von 50,00 € je Orden zu entrichten.
   a) Stufe I setzt mehrjähre karnevalistische Tätigkeit voraus.
   b) Stufe II setzt mindestens 11 Jahre karnevalistische Tätigkeit voraus.
   c) Stufe III setzt mindestens 22 Jahre karnevalistische Tätigkeit unter Einbeziehung von Vorstandsarbeit voraus.

   Bei herausragenden Tätigkeiten kann auf besonderen Antrag eine individuelle Regelung getroffen werden.
3. Das FBK kann Zugteilnehmer auszeichnen.
   a) Jugendgruppen
   b) Fußgruppen
   c) Mottowagen

   Der erste Preis kann mit einer Geldsumme dotiert sein. Weitere Platzierungen können ebenfalls honoriert werden. Die Preise können von Förderern und Sponsoren übernommen werden.

§ 11 Abschlussbemerkungen

Alle Mitglieder und sonstige Beteiligte (z.B. Zugteilnehmer) sind aufgerufen sich an die Regelungen dieser Geschäftsordnung zu halten.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass anlassbezoge Regelungen getroffen werden, die hierin nicht enthalten oder anders vorgegeben sind.

Insofern ist die Geschäftsordnung veränderlich und erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Geschäftsordnung bezieht sich auf die Satzung vom 13. Juni 2016 und wurde im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 20. Juni 2023 beschlossen; sie ersetzt alle vorherigen Geschäftsordnungen.

gez. Frank Reiländer
(Vorsitzender)

gez. Gerd Breidenbach
(Präsident)